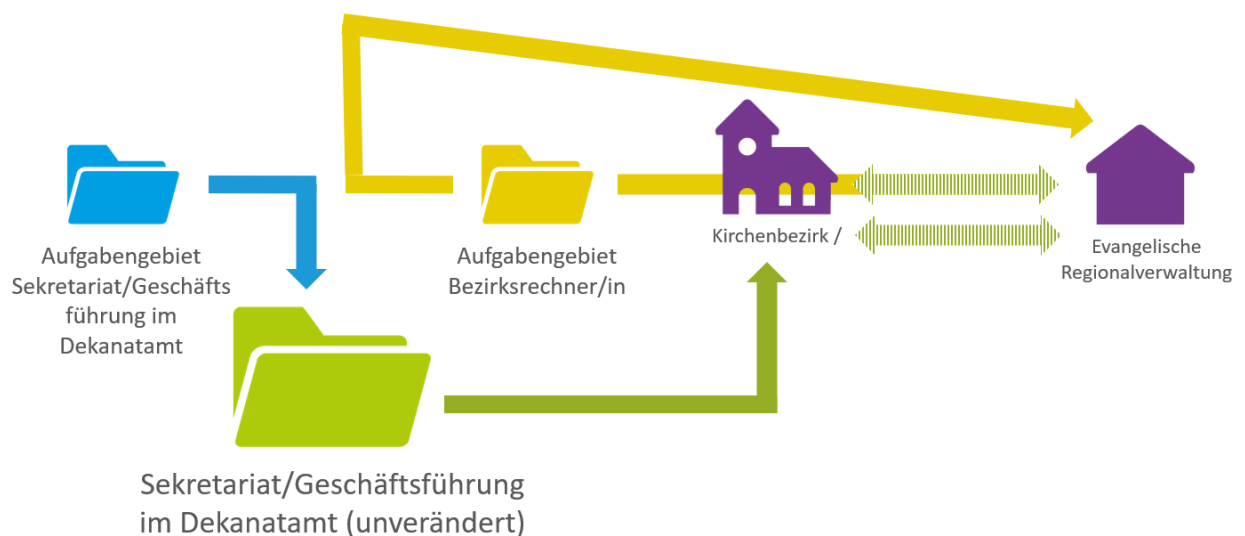


ASSISTENZ DER BEZIRKSLEITUNG

Auf Kirchenbezirksebene ist die Aufteilung der derzeitigen Kirchenbezirksrechner-Aufgaben in lokale und regionale Aufgaben nicht sinnvoll. Alle derzeit laufenden Umstrukturierungsprozesse zeigen, dass auf Bezirksebene die vollständige Übertragung der Bezirksrechneraufgaben an die Evangelische Regionalverwaltung gewählt wird. Mit der vollständigen Übertragung verbunden ist eine entsprechend umfassende Serviceleistung der Evangelischen Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk.



Folgende Schritte sind notwendig:

Übertragung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben an die Landeskirche:

Der Kirchenbezirk überträgt (soweit nicht bereits in der Vergangenheit geschehen), die in § 20 Abs. 4 KBO genannten Erledigungs-Aufgaben an die Landeskirche:

- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses
- Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten
- laufende Vermögensverwaltung
- Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung 30
- Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben

Diese Übertragung geschieht durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegen pauschalierten Kostenersatz.





Übertragung der weiteren Aufgaben des/der Kirchenbezirksrechners/ in an die Landeskirche:

Der Kirchenbezirk überträgt (soweit nicht bereits in der Vergangenheit geschehen), weitere Erledigungs-Aufgaben an die Landeskirche:

- Umfassende Begleitung und Beratung des /der Beauftragten für den Haushalt (§ 10 HHO), der / die aus der Mitte des Kirchenbezirksausschusses bestimmt wird (§ 20 Absatz 1 KBO). Damit verbunden ist eine dauerhafte beratende Präsenz der Evangelischen Regionalverwaltung in den Sitzungen der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses.
- Übertragung weiterer Aufgaben, die derzeit durch den/die Bezirksrechnerin erledigt werden, nach Einzelfallbetrachtung.

Diese Übertragung geschieht durch die Erweiterung des oben genannten öffentlich-rechtlichen Vertrages, ebenfalls gegen pauschalierten Kostenersatz.

Wahl eines/r Beauftragten für den Haushalt nach § 20 Absatz 1 KBO aus der Mitte des Kirchenbezirksausschusses

Falls der/die Bezirksrechner/in als Beauftragte/r für den Haushalt gewählt ist, muss mit dem Ausscheiden dieser Person aus dem Gremium eine Neuwahl stattfinden. Eine intensive Beratung und Begleitung des/r Beauftragten für den Haushalt durch die Evangelische Regionalverwaltung wird durch den o.g. Vertrag geleistet. Die Funktion des Beauftragten für den Haushalt kann durch eine/n der Vorsitzenden übernommen werden, da die Vorsitzenden in den Haushalts-Planungen in der Regel beteiligt sind.

Mit der Funktion des Beauftragten für den Haushalt ist keine Außenvertretung des Kirchenbezirks / der Kirchengemeinde verbunden.

Gemeinsame Festlegung auf eine/n Bezirksbeauftragte/n in der Evangelischen Regionalverwaltung

Der Evangelische Oberkirchenrat benennt im Benehmen mit Vertretern des Kirchenbezirksausschusses (§ 2 Abs. 6 KVwG) eine/n Bezirksbeauftragte/n. Diese Person wird zeitgleich die Assistenz der Bezirksleitung (§ 22 Abs. 3a KBO). Diese Person ist erste Ansprechperson für den Kirchenbezirk und gewährleistet die umfassende Erledigung der Aufgaben durch die ERV. Diese Person nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses teil und hat dort ein Anwesenheitsrecht. Diese Person muss nicht die Leitungsperson der ERV sein.

Stand: 03.07.2023 (K. Danisch; B. Osiw; S. Heider)

